



Aarhus-Konvention

Ein Kurzüberblick

Hintergrund



- ▶ Pan-Europäische Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ (UNECE, 1998); Inkrafttreten 30. Oktober 2001
- ▶ Ratifizierung durch Österreich 17. Jänner 2005
- ▶ Ratifizierung durch EU 17. Februar 2005

**→ Völkerrechtliche und unionsrechtliche
Umsetzungspflicht**



Ziel



Artikel 1

Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen



3 Säulen



Aarhus-Konvention

Zugang zu
Umweltinformati-
on

(Art 4, 5)

Öffentlichkeits-
beteiligung in
bestimmten
Entscheidungs-
verfahren

(Art 6, 7, 8)

Zugang zu
Gerichten

(Art 9)





Öffentlichkeitsbeteiligung

- ▶ ... an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten (Art 6)
 - ▶ bestimmte Tätigkeiten
 - ▶ Anhang I: zB Industrieanlagen, Flughäfen, Abfallbehandlungsanlagen
 - ▶ Tätigkeiten mit erheblichen Umweltauswirkungen
 - ▶ Umsetzung
 - ▶ Materiengesetze: UVP-G, GewO, AWG, MinroG
 - ▶ EU: UVP-RL, ÖB-RL, SUP-RL
 - ▶ **aktuell:** UVP-RL 2014/52/EU
 - ▶ „betroffene“ Öffentlichkeit (Art 2 Z 5)
 - ▶ betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder Öffentlichkeit mit einem Interesse daran
 - ▶ NGOs, Nachbarn, Bürgerinitiativen





Öffentlichkeitsbeteiligung

- ▶ ... bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken (Art 7)
 - ▶ Instrumente, die ein bestimmtes Modell oder eine bestimmte Politik implementiert (ACCC/C/2009/38)
 - ▶ zB Landnutzungs-, Raumentwicklungspläne etc.

- ▶ ... während der Vorbereitung und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente (Art 8)
 - ▶ Nationale Verordnungen und Gesetze
 - ▶ Begutachtungsverfahren
 - ▶ Informationen über Parlamentshomepage





Zugang zu Gerichten

- ▶ **Umweltinformationen (1. Säule, Art 9 Abs 1)**
 - ▶ Rechtsschutz gegen abgelehnte, unzulänglich beantwortete oder nicht beachtete Anträge

- ▶ **Öffentlichkeitsbeteiligung in Entscheidungsverfahren (2. Säule, Art 9 Abs 2)**
 - ▶ Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit die ein ausreichendes Interesse oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen (Art 6)

- ▶ **Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen (Art 9 Abs 3)**
 - ▶ Rechtsschutz für Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen





Zugang zu Gerichten

- ▶ Problematik der Schutznormtheorie

- ▶ Mangelnde Umsetzung Art 9 Abs 3
 - ▶ Beschwerde des ACCC
 - ▶ ACCC/C/2010/48, ACCC/C/2011/63
 - ▶ EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111
 - ▶ Mangelnder Rechtsschutz in EU-Umweltrecht (FFH-RL, WRRL, Abfall-RL, Luftqualitäts-RL)

- ▶ **Fazit:**
 - ▶ UVP-Verfahren detailreichste Umsetzung der 2. Säule
 - ▶ kein Rechtsschutz außerhalb von UVP- und IPPC-Verfahren, UIG, UHG

